

(4) Für die Errechnung der Zuschlagsfristen wird die maximale Kapazität der vorhandenen Umschlagseinrichtungen unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Buchst. c der Transportverordnung zugrunde gelegt.

(5) Haben es die Transportbeteiligten unterlassen, durch geeignete Maßnahmen (z. B. entsprechende Versanddispositionen für die maximale Entladekapazität) die geballte Zuführung zu verhindern, so entfällt die Gewährung von Zuschlagsfristen.

§ 21

(1) Für die Bereitstellung von Schubprahmen kann mit dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb auch ein anderer Platz als die Lade- oder Löschstelle vereinbart werden.

(2) Für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Plätze entsprechend den Bedingungen der Schubschiffahrt sind die Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebe verantwortlich.

(3) Für die Bereitstellung von Schubprahmen können Stellzeiten in den Transportverträgen sowie in den Verträgen mit den Umschlags- und Speditionsbetrieben vereinbart werden. Außerplanmäßige Bereitstellungen sind vorher zu vereinbaren.

(4) Bei der Bereitstellung von Schubprahmen nach Stellzeiten gelten die Lade- oder Löschrfristen als gewahrt, wenn die nach ihrem Ablauf nächstfolgende Stellzeit eingehalten wird. Das gilt auch für außerplanmäßig zugeführte Schubprahme. Eine andere Regelung kann vereinbart werden. Werden die Schubprahme zu diesem Zeitpunkt nicht zurückgegeben, so gilt als Überschreitung der Lade- oder Löschrfrist die Zeit von der Stellzeit, zu der die Rückgabe erfolgen mußte, bis zu der nächsten Stellzeit, zu der die Schubprahme bereitstanden.

§ 22

(1) Die sich nach der Bereitstellung ergebenden Verholarbeiten obliegen dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb. Den örtlichen Bedingungen entsprechend können für die vom Bereitstellungsplatz bis zur Lade- oder Löschstelle notwendigen Verholarbeiten zusätzliche Fristen vereinbart werden.

(2) Die Transportbeteiligten oder Umschlagsbetriebe haben alle zwischen der Übernahme und Rückgabe anfallenden Arbeiten (z. B. Festmachen, Trimmen) am oder im Schubprahm zu erledigen.

(3) Vor Übergabe der Frachtpapiere hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb den Schubprahm zu prüfen und das Ergebnis im Frachtbrief zu vermerken.

(4) Bei stark wasserhaltigen Gütern hat der Belader oder Umschlagsbetrieb alle bis zur Rückgabe angesammelten Wasserrückstände zu beseitigen.

(5) Bei Verladung von Gütern in gedeckten Schubprahmen hat der Transportbeteiligte oder Umschlagsbetrieb die Laderäume zu verschließen und zu verplomben. Bei der Übernahme/Übergabe dieser Schubprahme sind die Verschlusplomben auf Schäden zu kontrollieren. Sofern Beschädigungen an Verschlusplomben festgestellt werden, ist vom Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb gemeinsam mit der Binnenreederei ein Protokoll anzufertigen.

(6) Sofern nicht besondere Stellzeiten vereinbart worden sind, ist der Binnenreederei die Rückgabe der Schubprahme 2 Stunden vorher mitzuteilen.

(7) Der Belader oder Umschlagsbetrieb ist für eine sichere und ordnungsgemäße Beladung verantwortlich.

Die Binnenreederei ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß und sicher beladene Schubprahme zurückzuweisen.

(8) Über die Rückgabe von ungedeckten Schubprahmen kann mit dem Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb eine summarische Abrechnung vereinbart werden.

(9) Werden Schubprahme durch den Transportbeteiligten oder Umschlagsbetrieb ohne vorherige Zustimmung der Binnenreederei beladen, zur Beförderung oder Lagerung eingesetzt, so hat dieser vom Zeitpunkt der ungenehmigten Benutzung bis zur Rückgabe an oder bis zur Genehmigung durch die Binnenreederei neben dem Schiffsliegogeld eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 MDN für jeden — auch angefangenen — Tag zu zahlen.

§ 23

Bei Teilladungen ist die Lade- oder Löschrfrist der einzelnen Ladungsanteile nach ihrem Verhältnis zur Gesamtladung aufzuschlüsseln.

§ 24

(1) Die Verpflichtung zur Ver- und Entladung entfällt bei Fabrikkartoffeln bei Temperaturen unter minus 6 °C.

(2) Als Dunkelheit im Sinne der Transportverordnung gelten die nachstehenden Zeiten:

In der Zeit	von Uhr	bis Uhr
vom 1. Januar bis 31. Januar	16.00	8.00
vom 1. Februar bis 15. Februar	17.00	8.00
vom 16. Februar bis 29. Februar	17.00	7.00
vom 1. März bis 15. März	18.00	7.00
vom 16. März bis 31. März	18.00	6.00
vom 1. April bis 15. April	19.00	6.00
vom 16. April bis 30. April	19.00	5.00
vom 1. Mai bis 15. Mai	20.00	5.00
vom 16. Mai bis 31. Juli	20.00	4.00
vom 1. August bis 15. August	20.00	5.00
vom 16. August bis 31. August	19.00	5.00
vom 1. September bis 15. September	19.00	6.00
vom 16. September bis 30. September	18.00	6.00
vom 1. Oktober bis 15. Oktober	17.00	6.00
vom 16. Oktober bis 31. Oktober	17.00	7.00
vom 1. November bis 15. November	16.00	7.00
vom 16. November bis 31. Dezember	16.00	8.00

§ 25

Der Lauf der Lade- und Löschrfrist ruht:

- wenn die Be- und Entladung durch Stromabschaltungen oder -Unterbrechungen ausgeschlossen und hierfür der Be- und Entlader nicht verantwortlich ist,
- bei stäubenden Gütern in loser Schüttung, wenn die Ver- oder Entladung infolge der Windstärke aus Gründen des Arbeitsschutzes oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist,
- für die Dauer des Stillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht wird und vom Transportbeteiligten nicht zu verantworten ist,
- bei Wechsel der Lade- oder Löschrstelle, der durch gutbedingte Teilladungen oder wegen des Wasserstandes erforderlich ist,
- für die Dauer eines infolge unabwendbaren Ereignisses (z. B. Naturkatastrophe, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht-abwendbaren Ladehindernisses.